

§ 4 BremUVPG

Bremisches Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BremUVPG)

Landesrecht Bremen

Titel: Bremisches Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BremUVPG)

Normgeber: Bremen

Amtliche Abkürzung: BremUVPG

Gliederungs-Nr.: 790-a-3

Normtyp: Gesetz

§ 4 BremUVPG – Einbeziehung und Ausschluss von Vorhaben

Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Vorhaben in die Anlage 1 aufzunehmen, die auf Grund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können,
2. Vorhaben unter Beachtung der Rechtsakte der Europäischen Union aus der Anlage 1 herauszunehmen, die nach den vorliegenden Erkenntnissen keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt besorgen lassen,
3. Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, auch zur Umsetzung von bindenden Rechtsakten der Europäischen Union in die Anlage 2 aufzunehmen,
4. Pläne und Programme unter Beachtung der Rechtsakte der Europäischen Union aus der Anlage 2 herauszunehmen, wenn sie nach den vorliegenden Erkenntnissen voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt haben.